



Schadensersatz im Strafprozess



1. Wer kann Schadensersatz im Strafprozess verlangen?

Wer Opfer einer Straftat geworden ist, kann Schadensersatz oder Schmerzensgeld nicht nur durch eine Klage vor dem Zivilgericht, sondern schon im Strafprozess gegen den Angeklagten geltend machen. Bestrafung und Verurteilung zu Entschädigungsleistungen erfolgen in einem Verfahren. Über einen Antrag kann nur dann entschieden werden, wenn es zu einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zu einem Urteil kommt. War der Täter bei Tatbegehung noch nicht 18 Jahre alt, ist die Geltendmachung von Schadensersatz im Strafprozess gesetzlich ausgeschlossen.

2. Was sind die Voraussetzungen?

Voraussetzung ist nur ein entsprechender Antrag des Verletzten oder seines Erben. Gegenstand und Grund des Antrags müssen bestimmt bezeichnet werden. Ein geforderter Geldbetrag als Ausgleich für einen finanziellen Schaden (z.B. Verdienstaufschlag oder beschädigtes Eigentum) ist in der Regel genau zu beziffern. Die Höhe eines Schmerzensgeldes kann – und sollte – dagegen in das Ermessen des Gerichts gestellt werden. Auch hier müssen aber zumindest eine ungefähre Größenordnung genannt und die Grundlagen für die Berechnung oder Schätzung des Schmerzensgeldes dargelegt werden. Die Tatsachen, die den Anspruch begründen sollen (z.B. die Schilderung der Straftat, Angaben zu den erlittenen Verletzungen und Vermögensschäden), müssen so vollständig wie möglich angegeben werden. Beweismittel sollten bezeichnet oder beigelegt werden (z.B. Rechnungen, Atteste). Zumindes der Schädiger sollte namentlich benannt werden.

Einen Rechtsanwalt zu beauftragen ist nicht zwingend erforderlich, kann sich aber im Einzelfall empfehlen. Das gilt beispielsweise, wenn ein komplexer Sachverhalt mit mehreren Tätern zugrunde liegt, schwierige zivilrechtliche Haftungsfragen betroffen sind oder zuerkannte Ansprüche (z.B. ein Geldbetrag) nach der Gerichtsentscheidung im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden müssen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere Bedürftigkeit) kann für die Zuziehung eines Rechtsanwalts Prozesskostenhilfe gewährt werden. In bestimmten Fällen kann die anwaltliche Vertretung sogar durch kostenlose Beordnung erfolgen. Weitergehende Informationen

dazu bietet Ihnen etwa das Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren, das Sie u.a. auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de unter den Navigationspunkten Service/Formulare/Strafgericht abrufen können.

3. Wann und wo kann ein Antrag gestellt werden?

Der Antrag kann schon mit Erstattung der Strafanzeige bei der Polizei schriftlich gestellt werden. Er kann aber auch später bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten (bei der sog. Rechtsantragstelle) erklärt werden. Eine mündliche Antragstellung ist noch in der Hauptverhandlung möglich.

Hält das Gericht ergänzende Angaben für erforderlich, fragt es bei der antragstellenden Person nach. Zu beachten ist, dass der Antrag keine Hemmung der zivilrechtlichen Verjährung bewirkt.

4. Welche Rechte hat der Antragsteller?

Die antragstellende Person wird über Ort und Zeit der Gerichtsverhandlung benachrichtigt. Sie kann an der gesamten Verhandlung teilnehmen und hat das Recht, gehört zu werden. Auch kann sie jederzeit Fragen und Beweisanträge ihre Ansprüche betreffend stellen.

5. Welche Entscheidungen kann das Strafgericht treffen?

Kommt es wegen der vorgeworfenen Straftat zu einer Verurteilung, so entscheidet das Strafgericht in der Regel zugleich über die Ansprüche des Opfers. Auf Antrag der antragstellenden Person und des Angeklagten protokolliert das Gericht aber auch einen Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche. Es soll auf übereinstimmenden Antrag einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Aus einem Urteil bzw. einem Vergleich kann die Zwangsvollstreckung gegen den Angeklagten betrieben werden.

Das Gericht trifft keine Entscheidung über den Entschädigungsantrag, wenn der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird, der Antrag unzulässig ist, dem Gericht unbegründet erscheint oder wenn der Antrag sich zur Erledigung im Strafverfahren – ausnahmsweise – nicht eignet.

6. Was kann man tun, wenn das Strafgericht nicht oder nur teilweise entschieden hat?

Entscheidet das Gericht nicht über den geltend gemachten Entschädigungsanspruch oder entspricht es dem Antrag nur teilweise, kann der Verletzte den Anspruch grundsätzlich vor einem Zivilgericht weiterverfolgen. Dies gilt aber nicht, wenn er lediglich mit der Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldes unzufrieden ist, denn über den Schmerzensgeldanspruch kann nur einheitlich entschieden werden.

7. Wer trägt die Kosten des Verfahrens?

Wird dem Antragsteller die Entschädigung zugesprochen, fallen für ihn keine Gerichtsgebühren an. Seine notwendigen Auslagen, z. B. Verdienstaufschlag wegen Teilnahme an der Gerichtsverhandlung, trägt der Angeklagte. Ist der Angeklagte jedoch vermögenslos, besteht das Risiko, dass der Antragsteller seinen Erstattungsanspruch deshalb nicht durchsetzen kann.

Wird dem Antrag nicht oder nur zum Teil entsprochen, nimmt das Opfer den Antrag zurück oder sieht das Gericht z. B. im Falle einer Verfahrensbeendigung ohne Urteil von einer Entscheidung ab, entscheidet es darüber, wer die entstandenen Auslagen des Gerichts und der Beteiligten (z. B. Anwaltskosten) trägt. Die Auslagen können dann auch dem Verletzten auferlegt werden.

Selbst wenn der Entschädigungsantrag keinen Erfolg hat, muss der Verletzte – anders als im Zivilprozess – jedenfalls keine Gerichtsgebühren zahlen. Schon deshalb ist die Geltendmachung im Strafprozess immer kostengünstiger als eine Zivilklage.

8. Welche sonstigen Rechte stehen mir als Opfer einer Straftat zu?

Unabhängig von dem oben beschriebenen Antrag auf Entschädigung können Sie sich als Opfer bestimmter Straftaten – etwa einer vorsätzlichen Körperverletzung – einer Anklage als Nebenkläger anschließen. Unter weiteren Voraussetzungen kann Ihnen in diesem Fall ein anwaltlicher Beistand bestellt oder für dessen Hinzuziehung Prozesskostenhilfe bewilligt werden.

Darüber hinaus können Sie Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung erhalten.

Sind Sie Opfer etwa von häuslicher Gewalt oder von Nachstellungen (»Stalking«) geworden, können Sie gegen den Beschuldigten gegebenenfalls Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (z. B. ein Kontaktverbot) bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht (Familiengericht) beantragen.

Nähere Auskünfte zu Ihren Rechten als Opfer erteilen Ihnen Opferhilfeorganisationen, Rechtsanwälte, die mit der Sache befasste Staatsanwaltschaft oder das zuständige Gericht. Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de unter den Navigationspunkten Service/Opferhilfe.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Pressestelle
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Redaktion:

Abteilung III, Referat III. 1

Foto:

© Sebastian Duda / fotolia.com

Gestaltung und Satz:

Ö GRAFIK agentur für marketing und design

Druck:

SAXOPRINT GmbH

Redaktionsschluss:

Januar 2017

Copyright:

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen
und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem
Herausgeber vorbehalten.